

06.11.92

In *17 Seiten*

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolngengesetzen
(Kriegsfolgenbereinigungsgesetz - KfbG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 117. Sitzung am 5. November 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 12/3597 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolngengesetzen
(Kriegsfolgenbereinigungsgesetz — KfbG)

- Drucksachen 12/3212, 12/3341 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 27.11.92

Erster Durchgang: Drs. 509/92

Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgenrechtssetzen
(Kriegsfolgenbereinigungsgesetz - KfbG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. IS. 2317), wird wie folgt geändert:

1. Es werden

- a) die Inhaltsübersicht und
- b) nach den Wörtern „Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen“ die Wörter „Erster Titel Begriffsbestimmungen“

gestrichen.

2. In § 1 werden

- a) in Absatz 1 und in Absatz 2 Nr. 3 jeweils die Wörter „zur Zeit“ durch das Wort „ehemals“ ersetzt,
- b) in Absatz 2 Nr. 3 die Wörter „der Aufnahme“ durch die Wörter „des Aufnahmeverfahrens“ ersetzt und dahinter die Wörter „vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)“ eingefügt und
- c) in Absatz 2 Nr. 3 vor dem Wort „Sowjetunion“ das Wort „ehemalige“ eingefügt.

3. In § 2 werden

- a) in Absatz 1 nach dem Wort „(Vertreibungsgebiet)“ ein Komma und die Wörter „und dieses Gebiet vor dem ... (einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes) verlassen hat“ und
- b) in Absatz 2 nach dem Wort „Abkömmling“ ein Komma und die Wörter „der die Vertreibungsgebiete vor dem ... (einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes) verlassen hat“ eingefügt.

4. Die §§ 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

§ 4

Spätaussiedler

(1) Spätaussiedler ist ein deutscher Volkszugehöriger, der die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Staaten (Aussiedlungsgebiete) nach dem ... (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor

- 1. seit dem 8. Mai 1945 oder
- 2. nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31. März 1952 oder
- 3. seit seiner Geburt, wenn er von einer Person abstammt, die die Stichtagsvoraussetzung des 8. Mai 1945 nach Nummer 1 oder des 31. März 1952 nach Nummer 2 erfüllt, es sei denn, daß Eltern oder Voreltern ihren Wohnsitz erst nach dem 31. März 1952 in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben,

seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte.

(2) Der Spätaussiedler ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sein nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat, und seine Abkömmlinge erwerben diese Rechtsstellung mit der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes. Sie sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) geändert worden ist, einzubürgern.

§ 5

Ausschluß

Die Rechtsstellung nach § 4 Abs. 1 erwirbt nicht, wer

- 1. in den Aussiedlungsgebieten
 - a) der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet hat oder
 - b) durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder

c) in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat oder

d) eine herausgehobene politische oder berufliche Stellung innegehabt hat, die er nur durch eine besondere Bindung an das totalitäre System erreichen konnte, oder wer von einer entsprechenden Stellung seiner Eltern, seines nichtdeutschen Ehegatten oder dessen Eltern begünstigt wurde oder

2. die Aussiedlungsgebiete wegen einer drohenden strafrechtlichen Verfolgung auf Grund eines kriminellen Delikts verlassen hat."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wer nach dem 31. Dezember 1923 geboren ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn

1. er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt,

2. ihm die Eltern, ein Elternteil oder andere Verwandte bestätigende Merkmale wie Sprache, Erziehung, Kultur vermittelt haben und

3. er sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zur deutschen Nationalität erklärt, sich bis dahin auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt hat oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehörte.

Die Voraussetzungen nach Nummer 2 gelten als erfüllt, wenn die Vermittlung bestätigender Merkmale wegen der Verhältnisse im Herkunftsgebiet nicht möglich oder nicht zumutbar war; die Voraussetzungen nach Nummer 3 gelten als erfüllt, wenn das Bekenntnis zum deutschen Volkstum mit Gefahr für Leib und Leben oder schwerwiegenden beruflichen oder wirtschaftlichen Nachteilen verbunden gewesen wäre, jedoch auf Grund der Gesamtumstände der Wille der deutschen Volksgruppe und keiner anderen anzugehören, unzweifelhaft ist."

6. Vor § 7 wird folgende Überschrift „Zweiter Abschnitt Verteilung, Rechte und Vergünstigungen“ eingefügt.

7. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:

„§ 7

Grundsatz

(1) Spätaussiedlern ist die Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Durch die Spätaussiedlung bedingte Nachteile sind zu mildern.

(2) Die §§ 8, 10 und 11 sind auf den Ehegatten und die Abkömmlinge des Spätaussiedlers, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllen, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben, entsprechend anzuwenden. § 5 gilt sinngemäß.

§ 8

Verteilung

(1) Die Länder nehmen die Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 erfüllen, auf. Das Bundesverwaltungsamt legt das aufnehmende Land fest (Verteilungsverfahren).

(2) Familienangehörige des Spätaussiedlers, die, ohne die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 zu erfüllen, gemeinsam mit dem Spätaussiedler eintreffen, können in das Verteilungsverfahren einbezogen werden.

(3) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel zur Verteilung festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Verteilung nach folgendem Schlüssel:

Soillanteil v. H.

Baden-Württemberg	12,3
Bayern	14,4
Berlin	2,7
Brandenburg	3,5
Bremen	0,9
Hamburg	2,1
Hessen	7,2
Mecklenburg-Vorpommern	2,6
Niedersachsen	9,2
Nordrhein-Westfalen	21,8
Rheinland-Pfalz	4,7
Saarland	1,4
Sachsen	6,5
Sachsen-Anhalt	3,9
Schleswig-Holstein	3,3
Thüringen	3,5.

(4) Das Bundesverwaltungsamt hat den Schlüssel einzuhalten. Zu diesem Zweck kann ein von den Wünschen des Spätaussiedlers abweichendes Land zur Aufnahme verpflichtet werden. Personen mit einem Aufnahmebescheid im Sinne des § 26 sind dem Land zuzuweisen, das der

Erteilung des Aufnahmebescheids zugestimmt hat, soweit nicht nach den Sätzen 1 und 2 eine abweichende Festlegung geboten ist. Näheres bestimmt der Bundesminister des Innern durch Richtlinien im Benehmen mit den Ländern.

(5) Wer abweichend von der Festlegung oder ohne Festlegung des Bundesverwaltungsamtes in einem Land ständigen Aufenthalt nimmt, muß dort nicht aufgenommen werden.

(6) Personen im Sinne des Absatzes 5 werden dem Land zugerechnet, in dem über die Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 entschieden wird.

(7) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) gilt nicht für Einrichtungen zur Aufnahme von Spätaussiedlern.

8. Die Überschrift vor § 9 „Zweiter Teil Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen“ wird gestrichen.

9. Die §§ 9 und 10 werden wie folgt gefaßt:

„§ 9

Hilfen

(1) Spätaussiedler können erhalten

1. eine einmalige Überbrückungshilfe des Bundes,
2. ein Einrichtungsdarlehen mit einem Zuschuß für zurückgelassenen Hausrat und
3. einen Ausgleich für Kosten der Aussiedlung.

Das Nähere bestimmt der Bundesminister des Innern durch Richtlinien.

(2) Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR, die vor dem 1. April 1956 geboren sind, erhalten zum Ausgleich für den erlittenen Gewahrsam auf Antrag eine pauschale Eingliederungshilfe in Höhe von 4 000 Deutsche Mark. Sie beträgt bei Personen im Sinne des Satzes 1, die vor dem 1. Januar 1946 geboren sind, 6 000 Deutsche Mark.

§ 10

Prüfungen und Befähigungsnachweise

(1) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler bis zum 8. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt oder erworben haben, sind im Geltungsbereich des Gesetzes anzuerkennen.

(2) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, sind anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Gesetzes gleichwertig sind.

(3) Haben Spätaussiedler die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen oder für den Nachweis ihrer Befähigung zweckdienlichen Urkunden (Prüfungs- oder Befähigungsnachweise) und die zur Ausstellung von Ersatzurkunden erforderlichen Unterlagen verloren, so ist ihnen auf Antrag durch die für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden und Stellen eine Bescheinigung auszustellen, wonach der Antragsteller die Ablegung der Prüfung oder den Erwerb des Befähigungsnachweises glaubhaft nachgewiesen hat.

(4) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 3 ist die glaubhafte Bestätigung

1. durch schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärung einer Person, die auf Grund ihrer früheren dienstlichen Stellung im Bezirk des Antragstellers von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, oder

2. durch schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärungen von zwei Personen, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnisse haben.

(5) Die Bescheinigung gemäß Absatz 3 hat im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie die Urkunde über die abgelegte Prüfung oder den erworbenen Befähigungsnachweis.

10. § 11 wird aufgehoben. § 90 b wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Vertriebener im Sinne des § 1 aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebieten“ durch die Wörter „Spätaussiedler aus den Aussiedlungsgebieten“ ersetzt.

b) In Absatz 5 a wird angefügt:

„Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser, Apotheken und sonstige Leistungserbringer haben für Leistungen nach Absatz 1 nur Anspruch auf die Vergütung, die sie erhalten würden, wenn der Spätaussiedler Versicherter der gesetzlichen Krankenversicherung wäre.“

c) Absatz 7 a wird wie folgt gefaßt:

„(7 a) Bei der Gewährung von Leistungen sind die Vorschriften anzuwenden, die in dem Land gelten, das nach § 8 für den Spätaussiedler als Aufnahmeland festgelegt ist oder festgelegt wird oder dem der Spätaussiedler ohne Festlegung zugerechnet wird.“

11. § 12 wird aufgehoben und § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Gesetzliche Rentenversicherung,
Gesetzliche Unfallversicherung

Die Rechtsstellung der Spätaussiedler in der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung richtet sich nach dem Fremdrentengesetz.“

12. Die Überschrift vor § 14 „Dritter Titel Erweiterung des Personenkreises“ wird gestrichen.

13. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Förderung einer selbständigen Erwerbstätigkeit

(1) Spätaussiedlern ist die Begründung und Festigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft, im Gewerbe und in freien Berufen zu erleichtern. Zu diesem Zweck können die Gewährung von Krediten zu günstigen Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen sowie Zinsverbilligungen und Bürgschaftsübernahmen vorgesehen werden.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind Spätaussiedler in den ersten zehn Jahren nach Verlassen der Aussiedlungsgebiete bevorzugt zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen Spätaussiedler mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern diese Beteiligung und eine Mitwirkung an der Geschäftsführung für mindestens sechs Jahre sichergestellt sind.

(3) Finanzierungshilfen der öffentlichen Hand sollen unter der Auflage gegeben werden, daß die Empfänger dieser Hilfen sich verpflichten, bei der Vergabe von Aufträgen entsprechend Absatz 2 zu verfahren.

(4) Rechte und Vergünstigungen als Spätaussiedler nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht mehr in Anspruch nehmen, wer in das wirtschaftliche und soziale Leben im Geltungsbereich des Gesetzes in einem nach seinen früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zumutbaren Maße eingegliedert ist.

(5) Spätaussiedler, die glaubhaft machen, daß sie vor der Aussiedlung ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betrieben oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besessen haben, sind auf Antrag bei der für den Ort ihres ständigen Aufenthaltes zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle einzutragen. Für die Glaubhaftmachung ist § 10 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.“

14. Die Überschrift vor § 15 „Vierter Titel Ausweise“ wird gestrichen.

15. Die §§ 15 und 16 werden wie folgt gefaßt:

„§ 15

Bescheinigungen

(1) Spätaussiedler erhalten zum Nachweis ihrer Spätaussiedlereigenschaft auf Antrag eine Bescheinigung. Die Entscheidung über die Ausstellung dieser Bescheinigung ist für alle Behörden und Stellen verbindlich, die für die Gewährung von Rechten oder Vergünstigungen als Spätaussiedler nach diesem oder einem anderen Gesetz zuständig sind. Hält eine Behörde oder Stelle die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Ausstellung der Bescheinigung nicht für gerechtfertigt, so kann sie nur ihre Änderung oder Aufhebung durch die Ausstellungsbehörde beantragen. Wenn diese dem Antrag nicht entsprechen will, so entscheidet darüber die gemäß § 21 errichtete zentrale Dienststelle oder die von dieser bestimmte Behörde des Landes, in welchem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

(2) Der Ehegatte und die Abkömmlinge des Spätaussiedlers erhalten zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 auf Antrag eine Bescheinigung. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Über Rücknahme und Widerruf einer Bescheinigung entscheidet die Ausstellungsbehörde.

§ 16

Datenschutz

Für die Verfahren nach § 15 gilt § 29 Abs. 1 entsprechend. Die in diesen Verfahren gespeicherten Daten dürfen auf Ersuchen zur Durchführung von Verfahren zur Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz sowie zur Feststellung der Rechtsstellung als Deutscher nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes übermittelt und innerhalb derselben Behörde weitergegeben werden, wenn dies erforderlich ist. Wird ein Antrag nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1 zurückgenommen, ganz oder teilweise abgelehnt oder eine Entscheidung nach § 15 ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen, werden alle Stellen, die Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 Rechte einräumen, Vergünstigungen oder Leistungen gewähren, und die Stellen, die Pässe und Personalausweise ausstellen, von der Entscheidung unterrichtet. Dabei dürfen mitgeteilt werden:

1. Namen einschließlich früherer Namen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. Anschrift,
4. Tag der Entscheidung und Eintritt der Rechtsbeständigkeit.“

16. Die §§ 17 bis 20 werden aufgehoben.

17. In der Überschrift vor § 21 wird das Wort „Zweiter“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.
18. In der Überschrift von § 21 werden die Wörter „Erster Teil Behörden“ gestrichen.
19. Die Überschrift vor § 22 „Zweiter Titel Beiräte“ wird gestrichen.
20. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „der Beiräte“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen“ ersetzt durch die Wörter „Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen“.
 - c) In Absatz 1 werden die Worte „und bei den zentralen Dienststellen der Länder“ gestrichen und die Worte „sind Beiräte“ ersetzt durch die Worte „ist ein Beirat“.
 - d) In Absatz 2 werden im ersten Satz die Worte „Die Beiräte haben“ ersetzt durch die Worte „Der Beirat hat“. Im zweiten Satz werden die Worte „Sie sollen“ durch die Worte „Er soll“ ersetzt.
 - e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Länder können bei ihren zentralen Dienststellen Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen bilden. Deren Zusammensetzung sowie die Berufung und Amtsdauer ihrer Mitglieder regeln die Länder.“
21. In § 23 Abs. 1 werden
 - a) jeweils die Wörter „für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen“ gestrichen und
 - b) die Wörter „Vertriebenen und Flüchtlinge“ durch die Wörter „Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler“ ersetzt.
 - c) nach den Worten „Vertreter der bei den zentralen Dienststellen der Länder gebildeten Beiräte (§ 22)“ die Worte „oder der zentralen Dienststellen der Länder“ angefügt.
22. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Amtsdauer“ die Wörter „des Beirates bei dem Bundesminister des Innern“ angefügt.
 - b) Die Wörter „für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen“ werden gestrichen.
23. § 25 wird aufgehoben.
24. Die Überschrift vor § 26 wird wie folgt gefaßt:

„Vierter Abschnitt Aufnahme“.
25. In § 26 werden die Wörter „in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebiete“ durch das Wort „Aussiedlungsgebiete“ und das Wort „Aussiedler“ durch das Wort „Spätaussiedler“ ersetzt.
26. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „des § 1 Abs. 2 Nr. 3“ gestrichen, das Wort „Aussiedler“ durch das Wort „Spätaussiedler“ ersetzt und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Ehegatte und die Abkömmlinge von Personen im Sinne des Satzes 1 sind auf Antrag in den Aufnahmebescheid einzubeziehen. Wird die Ehe aufgelöst, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, verliert der Aufnahmebescheid insoweit seine Wirkung. Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, wenn ein Antrag nach Absatz 2 abgelehnt wurde und der Antragsteller für den Folgeantrag nach Satz 1 erneut Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten begründet hat.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „erteilt“ die Wörter „oder es kann die Eintragung nach Absatz 1 Satz 2 nachgeholt“ eingefügt.
27. § 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Verteilungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-3, veröffentlichten bereinigten Fassung“ durch die Wörter „des § 8“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
28. In § 29 Abs. 1 wird das Wort „Vertriebeneneneigenschaft“ durch das Wort „Spätaussiedlereigenschaft“ ersetzt.
29. § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die im Aufnahme- und Verteilungsverfahren gesammelten Daten dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für Zwecke dieser Verfahren einschließlich der vorläufigen Unterbringung durch die Länder, für Verfahren nach § 15 und zur Feststellung der Rechtsstellung als Deutscher nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie für Verfahren zur Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz genutzt und übermittelt werden.“
30. Es werden
 - a) jeweils die Überschriften vor den §§ 35, 69, 72, 77, 80, 82, 90 und 92 gestrichen und
 - b) die §§ 35 bis 69, 71 bis 90a und 91 bis 93 aufgehoben.
31. Die Überschrift vor § 94 wird wie folgt gefaßt:

„Fünfter Abschnitt Namensführung, Beratung“.

32. § 94 wird wie folgt gefaßt:

„§ 94

Familiennamen und Vornamen

(1) Vertriebene und Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, können durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesbeamten

1. Bestandteile ihres Namens ablegen, die im deutschen Namensrecht nicht vorgesehen sind,
2. die männliche Form ihres Familiennamens annehmen, wenn dieser nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis sprachlichen Abwandlungen unterliegt,
3. eine deutschsprachige Form ihres Familiennamens oder ihrer Vornamen annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so können sie neue Vornamen annehmen.

Wird in den Fällen der Nummer 3 der Familienname als Ehe-name geführt, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden. Auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich die Namensänderung nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesbeamten anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Erklärungen nach Absatz 1 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden; im Verteilungsverfahren kann auch das Bundesverwaltungsamt die Erklärungen öffentlich beglaubigen oder beurkunden. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“

33. In § 95 werden die Wörter „Vertriebenen und Flüchtlinge“ durch die Wörter „Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler“ und die Wörter „Vertriebene und Sowjetzonenfluchtlinge“ durch die Wörter „Vertriebene, Flüchtlinge und Spätaussiedler“ ersetzt.
34. In der Überschrift vor § 96 werden die Wörter „Fünfter Abschnitt“ durch die Wörter „Sechster Abschnitt“ ersetzt.
35. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vertriebenen- und Flüchtlingswesens“ durch das Wort „Spätaussiedlerwesens“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Vertriebenen und Sowjetzonenfluchtlinge“ durch das Wort „Spätaussiedler“ ersetzt.

c) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

d) Absatz 2 wird aufgehoben.

36. In der Überschrift vor § 98 werden die Wörter „Sechster Abschnitt“ durch die Wörter „Siebter Abschnitt“ ersetzt.
37. In § 98 werden die Wörter „Vertriebenen oder Sowjetzonenfluchtlinge“ durch das Wort „Spätaussiedlern“ ersetzt.
38. In § 99 werden die Wörter „Ausweise oder“ und die Wörter „des Ausweises oder“ gestrichen.
39. Vor § 100 wird folgende Überschrift „Achter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften“ eingefügt.
40. Die §§ 100 bis 107 werden durch die folgenden §§ 100 bis 103 ersetzt:

„§ 100

Anwendung des bisherigen Rechts

(1) Für Personen im Sinne der §§ 1 bis 3 finden die vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Vorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Anwendung.

(2) Ausweise nach § 15 in der vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung werden nur noch ausgestellt, wenn sie vor diesem Tag beantragt wurden. Aussiedler, die den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nach dem 2. Oktober 1990 und vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) begründet haben, können den Ausweis noch bis zum 31. Dezember 1993 beantragen. Im übrigen wird die Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft nur auf Ersuchen einer Behörde, die für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen an Vertriebene oder Flüchtlinge zuständig ist, festgestellt.

(3) § 16 ist auch anzuwenden auf Verfahren nach den §§ 15 bis 19 in der vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung.

(4) Personen, die vor dem 1. Juli 1990 eine Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes erhalten haben, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder des § 4 auch dann Spätaussiedler, wenn ihnen kein Aufnahmebescheid nach § 26 erteilt wurde. § 8 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Personen, die vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) einen Aufnahmebescheid nach § 26 erhalten haben, sind Spätaussiedler, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder des § 4 erfüllen.

(6) Personen, die nach dem 30. Juni 1990 und vor dem 1. Juli 1991 den ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet genommen haben, sind bei Vorliegen der Aufenthaltsgenehmigung einer Behörde dieses Gebietes und der sonstigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 auch dann Aussiedler, wenn ihnen kein Aufnahmebescheid nach § 26 erteilt wurde.

(7) § 90 a Abs. 2 ist bis zum 30. Juni 1993 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum im Dezember 1992 bestanden haben.

§ 101

Verwendung bestimmter Kapitaldienstleistungen

Das Mehraufkommen an Zins- und Tilgungsleistungen auf Grund der Erhöhung der Zins- und Tilgungssätze durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Finanzierung landwirtschaftlicher Siedlungen vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 199) ist ausschließlich für die Eingliederung von aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern zu verwenden.

§ 102

Verhältnis zum Einigungsvertrag

Abweichend von Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 918) und mit Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2270)

- a) ist dieses Gesetz auch auf Personen im Sinne des § 4 anzuwenden, die den ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 31. Dezember 1992 genommen haben,
- b) sind die §§ 90 bis 90b in der vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung auch auf Personen im Sinne des § 1 anzuwenden, die am 2. Oktober 1990 bereits ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten,
- c) ist § 92 in der vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung auch auf Personen im Sinne des § 1 anzuwenden, die am 2. Oktober 1990 ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, wenn für die Gleichstellung einer Prüfung oder eines Befähigungsnachweises ein dringendes berufliches Interesse besteht.

§ 103

Kostentragung

Der Bund trägt die Aufwendungen nach § 9 dieses Gesetzes."

Artikel 2

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 230 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Datum „31. Dezember 1952“ die Wörter „und vor dem 1. Januar 1993“ eingefügt.

2. § 234 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anträge auf Ausgleichsleistungen können vorbehaltlich des § 264 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 sowie des § 265 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 nur bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden, längstens jedoch drei Jahre nach Eintritt der Antragsberechtigung. Absatz 3 Satz 2 und Vorschriften dieses Gesetzes, in denen der Ablauf von Antragsfristen vor dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt bestimmt ist, bleiben unberührt.“

3. § 254 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Aufbaudarlehen nach den Absätzen 2 und 3 kann Vertriebenen, insbesondere kinderreichen Familien und Schwerbehinderten, auch für den Kauf eines leerstehenden Familienheims oder einer leerstehenden sonstigen Wohnung gewährt werden sowie für den Kauf eines sonstigen leerstehenden Gebäudes, wenn durch dessen Ausbau im Sinne des § 17 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes Wohnraum für den Darlehensnehmer geschaffen wird.“

4. In § 263 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Sobald die Voraussetzungen sowohl für die Unterhaltshilfe als auch für die Entschädigungsrente vorliegen, hat der Berechtigte zu wählen, in welcher Form er Kriegsschadenrente beziehen will; die Wahl kann nach dem 31. Dezember 1992 nur einmal ausgeübt werden.“

5. § 267 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) An Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht als Einkünfte gelten auch Leistungen für Kindererziehung, die von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung als Leistungen eigener Art gewährt werden.“

b) In Nummer 2 werden

aa) in Buchstabe b die Wörter „oder infolge von Schäden, die sie als Verfolgte im Sinne der Gesetze zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts an Körper oder Gesundheit erlitten haben,“ gestrichen,

bb) in Buchstabe d Satz 2 nach dem Wort „übersteigen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt,

cc) nach Buchstabe d folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Personen, die infolge von Schäden erwerbsbeschränkt sind, die sie als Verfolgte im Sinne der gesetzlichen oder außergesetzlichen Regelungen des Bundes und der Länder zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts an Körper oder Gesundheit erlitten haben, Freibeträge für ihre Renten oder laufenden Beihilfen bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, jedoch mindestens die Freibeträge nach Buchstabe b.“

c) Absatz 2 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

„Die Freibeträge und Vergünstigungen nach Nummer 2 Buchstaben a bis e, Nummern 3, 4, 6 bis 8, ausgenommen Freibeträge für Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und Freibeträge nach Buchstabe e für Renten oder laufenden Beihilfen nach den gesetzlichen oder außergesetzlichen Regelungen des Bundes und der Länder zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts an Körper oder Gesundheit, werden nur gewährt, soweit sie den Sozialzuschlag nach § 269b übersteigen.“

6. § 269a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Den Zuschlag nach Absatz 2 Stufe 1 erhalten auf Antrag auch Berechtigte nach § 273 Abs. 6 Nr. 2, die als künftige Erben eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes nur deswegen im Zeitpunkt der Schädigung keine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, weil es bis zu diesem Zeitpunkt zu einer Vermögensübertragung nicht mehr gekommen ist.“

7. In § 276a Abs. 1 werden die Wörter „§ 181 der Reichsversicherungsordnung und in einer Rechtsverordnung zu § 181a der Reichsversicherungsordnung“ durch die Wörter „den §§ 25 und 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie in Richtlinien zu § 92 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

8. § 277 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Empfänger von Unterhaltshilfe können beantragen, daß ihnen im Falle ihres Todes oder des Todes ihres Ehegatten ein Sterbegeld von je 1000 Deutsche Mark gewährt wird. Zu den entstehenden Kosten tragen der Unterhaltshilfeempfänger monatlich zwei Deutsche Mark, sein Ehegatte eine Deutsche Mark bei; diese Beträge werden von den laufenden Zahlungen an Kriegsschadenrente einbehalten. Im übrigen trägt die Kosten der Ausgleichsfonds.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird das Ruhen der Unterhaltshilfe angeordnet, bleibt die Sterbevorsorge aufrechterhalten. Die während des Ruhens fälligen Beiträge werden, soweit sie nicht von laufenden Zahlungen an Entschädigungsrente einbehalten werden können, nach Wiederaufnahme der Zahlungen von der Unterhaltshilfe oder, wenn während des Ruhens der Sterbefall eingetreten ist, vom Sterbegeld einbehalten.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Sterbevorsorge entfällt, wenn die Unterhaltshilfe für dauernd endet, ohne daß der Sterbefall eingetreten ist; geleistete Beiträge werden zurückerstattet. Dies gilt nicht, wenn und solange Entschädigungsrente oder nach Einstellung der Unterhaltshilfe laufende Beihilfe nach § 301b gezahlt wird; in diesem Fall sind die fälligen Beiträge von den laufenden Zahlungen an Entschädigungsrente oder laufender Beihilfe einzubehalten. Die Sätze 1 und 2 sind auch auf Fälle anzuwenden, in denen am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) die Unterhaltshilfe bereits für dauernd geendet hatte und der Sterbefall noch nicht eingetreten war.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

e) Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „diejenige Person, die nachweislich die Bestattungskosten getragen hat“ durch die Wörter „diejenigen Personen, Einrichtungen oder Träger, die nachweislich die Bestattungskosten getragen haben“ ersetzt.

9. In § 287 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

10. § 314 wird aufgehoben.

11. In § 317 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Die im Aufnahmeverfahren nach § 28 BVFG und im Verfahren nach § 15 BVFG gesammelten Daten dürfen für lastenausgleichsrechtliche Verfahren genutzt und übermittelt werden, wenn dies erforderlich ist.“

12. § 321 wird aufgehoben.

13. § 324 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Präsident des Bundesausgleichsamtes wird ermächtigt, für den Ausgleichsfonds im jeweiligen Haushaltsjahr Kassenverstärkungskredite als Buchkredite bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

14. § 345 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „der Leiter des Ausgleichsamtes“ durch die Worte „das Ausgleichsamt“ ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt; die Worte „und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds“ werden gestrichen.

15. § 349 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „der übersteigende Grundbetrag“ die Worte „, soweit er nicht durch die Gewährung von Kriegsschadenrente oder vergleichbaren Leistungen in Anspruch genommen ist,“ eingefügt.

- b) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Kriegsschadenrente und vergleichbare Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Vorschriften weitergewährt; eine Rückforderung von Hauptentschädigung nach Satz 1 mindert die laufenden Zahlungen nicht.“

Artikel 3

Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgen- gesetzes

§ 65 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 965), wird aufgehoben.

Artikel 4

Gesetz über die Heimkehrerstiftung — HKStG —

§ 1

Stiftung

(1) Die nach § 44 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes errichtete, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene —“ wird unter der Bezeichnung „Heimkehrerstiftung“ fortgeführt.

(2) Der Stiftung obliegt die wirtschaftliche und soziale Förderung ehemaliger Kriegsgefangener und Geltungskriegsgefangener. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(3) Der Sitz der Stiftung ist Bonn.

§ 2

Personenkreis

(1) Von der Stiftung werden gefördert:

1. Deutsche, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes im ursächlichen Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg gefangen genommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden (ehemalige Kriegsgefangene). Was als militärischer oder militärähnlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

2. Hinterbliebene Ehegatten verstorbener ehemaliger Kriegsgefangener, sofern sie keine neue Ehe eingegangen sind.

3. Personen, die als ehemalige Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes gelten (Geltungskriegsgefangene). Ehemalige Geltungskriegsgefangene sind

- a) Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit Ereignissen, die unmittelbar mit der Kriegsführung des Zweiten Weltkrieges zusammenhängen, von einer ausländischen Macht

- aa) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder

- bb) in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden, und

- b) Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg im Ausland wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit

- aa) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder

- bb) aus dem Ausland in ein anderes ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden.

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für Deutsche, die entweder vor dem anrückenden Feind evakuiert wurden oder geflohen sind oder als Vertriebene in Lagern im Ausland zum Zwecke ihres Abtransportes untergebracht waren. Absatz 1 Nr. 3 gilt ferner nicht für Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes arbeitsverpflichtet wurden, auch wenn sie lagermäßig untergebracht waren.

(3) Nicht gefördert werden in ausländischem Gewahrsam geborene Abkömmlinge von ehemaligen Kriegsgefangenen und Geltungskriegsgefangenen.

(4) Antragsberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Rechtsstellung eines Deutschen besitzen und ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Von der Förderung durch die Stiftung ist ausgeschlossen, wer

1. der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet hat oder
2. durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
3. in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat oder
4. eine herausgehobene politische oder berufliche Stellung innegehabt hat, die er nur durch eine besondere Bindung an ein totalitäres System erreichen konnte, oder
5. nach dem 8. Mai 1945 wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, das er vor dem 8. Mai 1945 in Ausübung seiner tatsächlichen oder angemaßten Befehlsbefugnis begangen hat, oder
6. nach dem 8. Mai 1945 wegen Verbrechen oder Vergehen an Mitgefangenen in ausländischem Gewahrsam verurteilt worden ist.

Die Verurteilung nach Nummer 5 und 6 muß durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgt sein. Solange wegen der in Nummer 5 und 6 genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren schwebt, sind die Entscheidungen über Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz zurückzustellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, nachdem eine Leistung durch Bescheid zuerkannt, aber noch nicht ausgezahlt ist, so ist die Auszahlung auszusetzen.

§ 3

Leistungen

(1) Die Stiftung kann den in § 2 Abs. 1 genannten Personen einmalige Unterstützungen zur Linderung einer Notlage gewähren. Eine Notlage ist gegeben, wenn der Antragsteller nicht in der Lage ist oder es ihm nicht zuzumuten ist, bestimmte dringende Lebensbedürfnisse für sich oder die von ihm zu unterhaltenden Angehörigen mit eigenen Mitteln oder sonstiger Hilfe zu befriedigen. Die Förderung erfolgt nach der Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit.

(2) Über die in Absatz 1 genannte Leistung hinaus kann die Stiftung den ehemaligen Kriegsgefangenen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, sofern sie nach dem 31. Dezember 1946 aus der ausländischen Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, auch Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung gewähren. Ein Nachteil wird vermutet, wenn bei der Rentenberechnung mindestens 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten, davon mindestens 36 Monate einer Ersatzzeit nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, angerechnet wurden und unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers und seines Ehegatten eine ausreichende Altersversorgung nicht vorhanden ist. Einer Ersatzzeit steht gleich die Zeit des Militärdienstes und der Kriegsgefangenschaft, die nach den Vorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung als versicherungspflichtige Tätigkeit angerechnet wurde. Die Höhe der Leistungen bestimmt sich nach Einkommensgruppen, die in den nach § 6 Abs. 4 zu erlassenden Richtlinien festgesetzt werden.

(3) Hinterbliebenen Ehegatten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 kann die Stiftung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung gewähren. Die Einkommensgruppen betragen 80 vom Hundert der nach Absatz 2 Satz 4 festgesetzten Beträge, wenn der Antrag auf die Leistung nach Satz 1 erstmals nach dem ... (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) gestellt wird. Die Leistungen betragen 60 vom Hundert der Leistungen, die nach Absatz 2 in der jeweiligen Einkommensgruppe gewährt werden. Der hinterbliebene Ehegatte erhält keine Leistungen, wenn die Ehe erst nach Bewilligung der Leistungen nach Absatz 2 geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Eheschließung war, dem hinterbliebenen Ehegatten eine Versorgung zu verschaffen.

(4) Die Stiftung kann wissenschaftliche Aufträge zur Erforschung gesundheitlicher Spätschäden nach Kriegsgefangenschaft und Internierung vergeben.

(5) Grundrenten für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die eine Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, sowie Renten für Verletzte aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz gehören nicht zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes.

(6) Die Leistungen nach diesem Gesetz unterliegen in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung und dürfen nicht auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet werden.

§ 4

Finanzausstattung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 kann die Stiftung die ihr für diese Zwecke noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Stammkapital, aus Rückflüssen von Darlehen, die die Stiftung nach § 46 Abs. 2 des bis zum ... (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gewährt hat, und aus den jährlichen Erträgen verwenden.

Darüber hinaus werden der Stiftung hierfür in den Jahren

1995 und 1996 je sechs Millionen Deutsche Mark,
1997 und 1998 je fünf Millionen Deutsche Mark,
1999 und 2000 je vier Millionen Deutsche Mark,
2001 bis 2005 je drei Millionen Deutsche Mark
aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt.

(2) Der Stiftung werden die Rückflüsse (Zins- und Tilgungsbeträge) abzüglich Verwaltungskosten aus Darlehen, die nach Abschnitt II in der bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Fassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gewährt worden sind, für Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 zur Verfügung gestellt.

(3) Darüber hinaus werden der Stiftung jährlich vom Bund die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 zur Verfügung gestellt.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 5

Organe

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die der Bundesminister des Innern benennt, und weiteren fünf Mitgliedern, die er auf Vorschlag des auf Bundesebene tätigen Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermisstenangehörigen Deutschlands e. V. (VdH) beruft. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 benannten Mitgliedern gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt oder berufen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(4) Der Stiftungsrat erläßt die Satzung und stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe die in § 3 genannten Förderungsmaßnahmen gewährt werden können; Satzung und Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Vorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit vom Stiftungsrat ein Nachfolger gewählt.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Stellvertreter sein.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; das Nähere regelt die Satzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu gewählten Stiftungsvorstandes weiter.

(4) Für die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 8

Bewilligungsausschüsse

(1) Zur Entscheidung über Anträge nach § 3 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 2 und 3 werden bei dem Vorstand Ausschüsse gebildet.

(2) Jeder Ausschuß besteht aus

1. einem Mitglied des Vorstandes als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer soll ehemaliger Kriegsgefangener sein.

(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiliche Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

(5) Über Anträge nach § 3 Abs. 1, 2 und 3, die offensichtlich unbegründet sind, weil der Antragsteller nicht die geforderte Gewahrsamsdauer nachweisen kann, kann abweichend von Absatz 1 die Verwaltung der Stiftung ohne Vorlage an den jeweiligen Bewilligungsausschuß entscheiden. Das Gleiche gilt für Anträge nach § 3 Abs. 2 und 3, bei denen das anzurechnende Einkommen mindestens 20 vom Hundert über der maßgebenden Einkommensgrenze liegt.

(6) Über die Anträge wird durch schriftlichen Bescheid entschieden.

§ 9

Widerspruchsausschuß und Rechtsweg

(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen Bescheide nach § 8 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet.

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Für die Beisitzer gilt § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Das Verfahren vor den durchführenden Behörden ist kostenfrei.

§ 10

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 11

Aufhebung

Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu.

Artikel 5

Aufhebung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

1. Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird aufgehoben.

2. Übergangsvorschriften

(1) Für Berechtigte nach den §§ 1 und 5 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung endet die Antragsfrist nach § 9 Abs. 2 bis 4 am 31. Dezember 1993.

(2) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung nach § 46 Abs. 2 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gestellte Anträge auf Darlehen und einmalige Unterstützungen werden nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften beschieden.

(3) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung nach § 46b des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gestellte Anträge auf Rentenzusatzleistungen werden nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften beschieden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und der Ausschüsse der Heimkehrerstiftung wird durch die Aufhebung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und die Verselbständigung der Heimkehrerstiftung durch das Gesetz über die Heimkehrerstiftung nicht unterbrochen.

Artikel 6

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, soweit die Verurteilung auf in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen beruht.“

2. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 9a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder diesen danach“ die Wörter „vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes“ die Wörter „in der vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung“ eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§§ 9a bis 9c“ die Wörter „und die Ausstellung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vorliegen und daß Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 weder gegeben noch gemäß § 2 Abs. 4 wirksam sind, ist durch eine Bescheinigung zu erbringen, soweit zugleich ein Anspruch nach den §§ 9a bis 9c besteht. Im übrigen wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen nur auf Ersuchen einer anderen Behörde festgestellt, wenn hiervon die Gewährung einer Leistung, eines Rechtes oder einer Vergünstigung abhängt.“

c) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 15 Abs. 5 und der §§ 16 bis 18“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

5. § 11 wird gestrichen.

6. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18

Den in § 17 Satz 1 genannten Personen können zur Linderung einer Notlage Unterstützungen gewährt werden.“

7. § 25a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 Nr. 3 in der vom ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) an geltenden Fassung ist auch auf Verfahren anzuwenden, die am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(4) Für einen Gewahrsam in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Staaten werden Leistungen nach den §§ 9a bis 9c nur gewährt, wenn sie bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 beantragt worden sind.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 6 bis 8.

8. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Verhältnis zum Einigungsvertrag

Abweichend von Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 920) und mit Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2270) findet das Gesetz auch auf Personen Anwendung, die vor dem 3. Oktober 1990 und nach dem 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ständigen Aufenthalt begründet haben.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes

In § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes vom 1. August 1962 (BGBl. I S. 545), die durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 919) geändert worden ist, wird die Angabe „11 bis“ durch die Angabe „12“ und einen Beistrich ersetzt.

Artikel 8

Aufhebung der Verteilungsverordnung

Die Verteilungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

763/92

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler“.

2. In § 1 werden die Wörter „Aussiedlern nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes einschließlich der in § 1 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Personen und den Übersiedlern aus der DDR und Berlin (Ost)“ durch das Wort „Spätaussiedlern“ ersetzt.

3. In § 2 werden

- a) in Absatz 1 die Wörter „Aussiedler und Übersiedler“ und
- b) in Absatz 3 die Wörter „Aussiedler oder Übersiedler“ jeweils durch das Wort „Spätaussiedler“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „Aussiedlers oder Übersiedlers“ durch das Wort „Spätaussiedlers“ ersetzt.

5. In § 4 werden

- a) in Nummer 1 die Wörter „Aussiedlern und Übersiedlern“ durch das Wort „Spätaussiedlern“ und
- b) in Nummer 4 die Wörter „Aussiedler und Übersiedler“ durch das Wort „Spätaussiedler“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Übergangsvorschrift

Auf Personen, die den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nach dem 14. Juli 1989 und vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) genommen haben, ist das Gesetz in der vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (noch einfügen) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 erhält der Wortlaut vor dem ersten Komma folgende Fassung:

„die Vor- und Familiennamen der Ehegatten“.

2. Es wird folgender § 15 e eingefügt:

„§ 15 e

(1) Die Erklärungen über die Führung von Familiennamen und Vornamen nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird ein Familienbuch geführt, so ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.“

Artikel 11

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 2 Abs. 2 und in § 82 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird jeweils folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Spätaussiedler im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes.“

Artikel 12

Änderung des Fremdrentengesetzes

In § 1 Buchstabe a des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2207) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes“ die Wörter „sowie Spätaussiedler im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Im Zweiten Abschnitt wird in der Überschrift des Siebten Unterabschnitts das Wort „Aussiedler“ durch das Wort „Spätaussiedler“ ersetzt.

2. § 62a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Aussiedler, die nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen können,“ durch die Wörter „Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 1 und 2 werden die Wörter „Eingliederungshilfe für Aussiedler“ jeweils durch die Wörter „Eingliederungshilfe für Spätaussiedler“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz und Nr. 5 Satz 2 wird das Wort „Aussiedler“ jeweils durch das Wort „Berechtigte“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. Spätaussiedler oder dessen Ehegatte oder Abkömmling im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes ist oder“.

3. § 62b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes,“.

4. Nach § 242m wird eingefügt:

„§ 242n

§§ 62a und 62b in der bis zum... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung sind auf Ansprüche weiterhin anzuwenden, die ab 1. Januar 1993 bis vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Artikels entstanden sind.“

Artikel 14

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 14 Abs. 1 Nr. 23 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1380), mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), wird wie folgt gefaßt:

- „23. einmalige Leistungen auf Grund des Gesetzes über die Heimkehrerstützung, des Bundesvertriebenengesetzes, des Häftlingshilfegesetzes, des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes;“.

Artikel 15

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.

2. In § 26 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler“ gestrichen.

3. Nach § 115b wird eingefügt:

„§ 115c

Überleitungsvorschriften aus Anlaß des Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen

Für Aussiedler und Übersiedler, die bis zum... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist sind, ist § 25 Abs. 1 Satz 5 in der bis zum (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 16

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes 1991, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.

2. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler“ gestrichen.

3. Nach § 60 wird eingefügt:

„§ 61

Überleitungsvorschriften aus Anlaß des Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen

Für Aussiedler und Übersiedler, die bis zum... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist sind, ist § 14 Abs. 1 Satz 5 in der bis zum... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 17

Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211), wird wie folgt geändert:

763/92

1. In § 51 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181),“ gestrichen.

2. § 51 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ansprüche nach Satz 1 kann nur geltend machen, wer

1. als Deutscher bis zum 8. Mai 1945,

2. als Berechtigter nach den §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes oder des § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... (einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes) (BGBl. I S. ...),

3. als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder

4. im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 94 des Bundesvertriebenengesetzes in der vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung

seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt.“

Artikel 18

Änderung des DSL Bank-Gesetzes

In § 2 Abs. 3 Satz 1 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421) werden die Wörter „Vertriebenen und Flüchtlinge“ durch die Wörter „Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Gesetzes zur Regelung des Verhältnisses von Kriegsfolgengesetzen zum Einigungsvertrag

Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben b und c des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2270) treten am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) außer Kraft.

Artikel 20

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes kann auf der Grundlage der dortigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 21

Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes und des Häftlingshilfegesetzes

Der Bundesminister des Innern kann das Bundesvertriebenengesetz, das Häftlingshilfegesetz und das Lastenausgleichsgesetz (ohne den zweiten Teil) in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 10 und Artikel 13 treten am 2. Januar 1993 in Kraft.

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen (Kriegs-
folgenbereinigungsgesetz - KfbG)

Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. November 1992 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlängern:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 4 wie folgt zu fassen:

§ 4

Spätaussiedler

(1) Spätaussiedler ist,

wer als deutscher Volkszugehöriger nach dem ... (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) die

ehemaligen deutschen Ostgebiete oder Danzig, Estland, Lettland, Litauen, das Gebiet der früheren Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, das ehemalige Jugoslawien, Albanien oder China verlassen und im

(noch Ziffer 1)

Wege des Aufnahmeverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er am 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten hatte,

oder

wer als deutscher Volkszugehöriger im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung seinen Wohnsitz in diesen Gebieten verloren hatte und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt ist, falls er nach dem ... (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) im Wege des Aufnahmeverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat.

Spätaussiedler ist auch, wer als deutscher Volkszugehöriger in erster Generation als Abkömmling einer Person nach Satz 1 nach dem 8. Mai 1945 in den in Satz 1 genannten Gebieten geboren wurde, falls er nach dem ... (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) im Wege des Aufnahmeverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat. Spätaussiedler ist nur, wer im Zeitpunkt der Stellung des Antrags nach § 27 noch nachwirkende erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund deutscher Volkszugehörigkeit nachweist.

(2) Als Spätaussiedler gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Spätaussiedlers Aufnahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes gefunden hat.

(3) Soweit in diesem Gesetz das Wort "Vertreibung" verwendet wird, ist hierunter auch der Tatbestand der Absätze 1 und 2 zu verstehen.'

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Dem novellierten Bundesvertriebenengesetz sollen nur noch deutsche Volkszugehörige zugeordnet werden. Das gilt auch für deutsche Staatsangehörige, die nur noch dann Spätaussiedler sein können, wenn sie sich als deutsche Volkszugehörige bekennen. Für die Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft ist der Nachweis eines Vertriebenen- bzw. Kriegsfolgeschicksals erforderlich. Das Kriegsfolgeschicksal kann in einer erheblichen persönlichen Benachteiligung oder auch beruflichen Benachteiligung bestehen. Es ist insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Aufnahmebescheid zu prüfen, ob durch bewußte Abwendung vom deutschen Volkstum ein Kriegsfolgeschicksal nicht mehr vorliegt.

Abkömmlinge von Spätaussiedlern, die nach dem 8. Mai 1945 geboren wurden, werden nur noch in erster Generation als Spätaussiedler anerkannt. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß das Kriegsfolgeschicksal bei weiteren Generationen kaum noch festzustellen ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 BVFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. § 6 wird wie folgt gefaßt:

"§ 6
Volkszugehörigkeit

Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und bekennt, sofern diese Bekenntnisse neben der Abstammung durch die Merkmale wie Sprache, Erziehung und Kultur nachgewiesen werden."

Begründung:

Durch die vom 4. Ausschuß des Bundestages eingebrachten Ergänzungen zur Formulierung des Entwurfs der Bundesregierung hat § 6 eine Fassung gefunden, die praktisch jedem Deutschstämmigen in den Herkunftsgebieten die Möglichkeit eröffnet, durch den allgemeinen Hinweis auf die Gesamtumstände seine deutsche Volkszugehörigkeit nachzuweisen. Auch nach vorsichtiger Schätzung wird damit das Tor zur Bundesrepublik noch für mindestens fünf Millionen Spätaussiedler geöffnet. Eine Korrektur dieser Bestimmung ist daher unbedingt erforderlich.

Die Regelung des § 6 muß den tatsächlichen Verhältnissen in den Aussiedlungsgebieten angepaßt werden. § 6 (a.F.) erfaßte nur Personen, die bei Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen gelebt haben. § 6 (n.F.) umfaßt sowohl den o.a. Personenkreis

(noch Ziffer 2)

als auch Abkömmlinge dieser Personen, so daß für die Abkömmlinge ein aktuelles Bekenntnis zum deutschen Volkstum gefordert wird. Ein aktuelles Bekenntnis besteht bei Abkömmlingen in der Möglichkeit, daß beispielsweise in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten die Eintragung der deutschen Nationalität in den Inlandausweis ab dem 16. Lebensjahr erfolgen kann. Als objektives Bestätigungsmerkmal wird insbesondere auf die deutsche Sprache Wert gelegt, mit der die Spätaussiedler sich mündlich verständigen können sollen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§§ 7 und 8 BVFG), Nr. 10 (§ 11 BVFG) und Nr. 15 (§ 15 Abs. 2 BVFG)

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu ändern:

a) § 8 wird § 7 und ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Das Bundesverwaltungsamt bestimmt das Land, das die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eintreffenden Spätaussiedler, ihre Ehegatten und Kinder aufnimmt (Verteilungsverfahren); das Land ist zuvor zu hören. Bis zu dieser Festlegung werden die Personen vom Bund untergebracht."

(noch Ziffer 3)

bb) In Absatz 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Einbeziehung bedarf der Zustimmung des Landes, in das die Familienangehörigen verteilt werden."

b) § 8 ist wie folgt zu fassen:

"§ 8

Eingliederung

(1) Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten nach § 4 Abs. 2 und Kindern, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllen, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben, ist Eingliederung zu gewähren. Die Integration in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland ist zu fördern, um die durch die Spätaussiedlung bedingten Nachteile zu mildern.

(2) Die §§ 8 bis 11 sind auf den Ehegatten nach § 4 Abs. 2 und die Kinder des Spätaussiedlers, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllen, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens im Familienverband verlassen haben, entsprechend anzuwenden. § 5 gilt sinngemäß.

(noch Ziffer 3)

(3) Die Eingliederung umfaßt insbesondere

1. Eingliederungsgeld bis zur Dauer von 30 Monaten,
2. Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang bis zu 8 Monaten,
3. berufliche Ausbildung nach §§ 40 ff. Arbeitsförderungs-
gesetz (AFG),
4. berufliche Fortbildung und Umschulung nach §§ 41 ff.
AFG,
5. berufliche Rehabilitation nach §§ 56 ff. AFG.

Das Eingliederungsgeld bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 70 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die bei Entstehung des Anspruchs maßgebend ist. Das Eingliederungsgeld beträgt 63 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts.

Das Eingliederungsgeld erhöht sich um monatlich 220 Deutsche Mark :

1. für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn dieser kein eigenes Einkommen hat,
2. für Alleinstehende, die ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben und über kein anderes Einkommen verfügen.

Der Bezug von Eingliederungsgeld begründet eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung.

Für Personen, die einen Anspruch auf Eingliederungsgeld haben, entfällt der Anspruch auf Krankengeld und Mutterschaftsgeld nach § 11.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die näheren Voraussetzungen hierfür in einer Rechtsverordnung. Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt durch Anordnung das Nähere über die Art der Förderung und führt sie durch. Die §§ 33 und 34 AFG gelten entsprechend."

(noch Ziffer 3)

Als Folge sind

- in dem neu bezeichneten § 7 in Absatz 2 die Angabe "§ 7 Abs. 2" durch die Angabe "§ 8 Abs. 2" zu ersetzen,
- in Nummern 10 die bisherigen Buchstaben b und c als Buchstaben c und d zu bezeichnen und nach Buchstabe a folgender Buchstabe b einzufügen:

'b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Krankengeld oder Mutterschaftsgeld erhalten Berechtigte in Höhe des Eingliederungsgeldes nach § 8." und

in dem neuen Buchstaben d in Absatz 7a die Angabe "§ 8" durch die Angabe "§ 7" zu ersetzen sowie

- in Nummer 15 in § 15 Abs. 2 Satz 1 die Angabe "§ 7 Abs. 2" durch die Angabe "§ 8 Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung:

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 7 Abs. 1)

Die Begründung zum Gesetzentwurf stellt das Verteilungsverfahren und die Aufgabenverteilung dar. Daran soll sich bei gleichzeitiger Aufhebung der Verteilungsverordnung nichts ändern. Dieser Absicht wird der Wortlaut des Gesetzesbeschlusses nicht gerecht. Der Absatz 1 ist daher im Sinne einer Klarstellung in der Weise zu ändern, daß den Bund wie bisher die Verantwortung für die Erstaufnahme trifft und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder in vollem Umfang erhalten bleiben.

(noch Ziffer 3)

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 7 Abs. 2)

Die nach § 8 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses in die Verteilung einbezogenen Personen sind selbst keine Spätaussiedler. Ihnen gegenüber besteht keine Verpflichtung der Länder nach dem BVFG zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung. Die Einbeziehung in das Verteilungsverfahren kann aber die faktische oder rechtliche Verpflichtung (Artikel 6, 20 GG) zur vorläufigen Unterbringung auslösen. Der Zustimmungsvorbehalt ist deshalb erforderlich.

zu Buchstabe b (§ 8)

Mit der AFG-Novelle wird eine erhebliche Kürzung der Leistungen und Maßnahmen zur Aussiedlerintegration beabsichtigt, gleichzeitig soll jedoch die Zuwanderung nicht beschränkt werden.

Bundesregierung und Bundestag gehen davon aus, daß es sich bei dem AFG nicht um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt. Die Länder benötigen aber ein Instrumentarium, um die Eingliederung dieses Personenkreises dauerhaft zu gewährleisten. Es ist deshalb notwendig, diese Leistungen im BVFG zu verankern.

Erfahrungsgemäß kann man davon ausgehen, daß die Eingliederung eines Aussiedlers durchschnittlich 2 1/2 Jahre dauert. Auch in Zukunft wird sich hieran nichts Wesentliches ändern, so daß der Bezug von Eingliederungsgeld bis zur Dauer von 30 Monaten vorzusehen ist.

Die Dauer der Deutsch-Sprachlehrgänge betrug bis zum 30. Juni 1991 noch 10 Monate und wurde nur gegen den Protest der Länder auf 8 Monate reduziert. Eine weitere Kürzung kann nicht akzeptiert werden, will man nicht einen wesentlichen Qualitätsverlust und damit verbunden eine Erschwerung der beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten hinnehmen.

(noch Ziffer 3)

Um eine Verwaltungsvereinfachung zu erzielen, ist die Höhe des Eingliederungsgeldes so zu bemessen, daß daneben keine Leistungen zum Lebensunterhalt von anderen Trägern zu erbringen sind. Das trifft auch auf die Personen nach § 11 zu.

Da die Ausgaben nicht wie bisher von der Versichertengemeinschaft aufgebracht werden, kann auf die Kriterien des AFG (z.B. Arbeitslosigkeit, Tätigkeit in den Herkunftsgebieten) verzichtet werden. In einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassenden Rechtsverordnung können die näheren Voraussetzungen (z.B. Gewährung von Eingliederungsgeld bei Nachweis der Teilnahme an Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 bzw. Kürzungsmöglichkeiten) bestimmt werden.

Berechnungsbeispiel des Eingliederungsgeldes

Bezugsgröße 1992 mtl.	3.500 DM
davon 70 %	2.450 DM
davon ab gesetzliche Abzüge ca. 35 %	<u>850 DM</u>
verbleiben netto	1.600 DM
davon 63 %	1.008 DM
für Alleinstehende ohne Kind oder Verheiratete,	~~-----~~
deren Ehegatten ein etwa gleich hohes Einkommen erzielen.	

Zu den Folgeänderungen:

Neben den genannten Folgen werden durch die Umnumerierung bzw. Neufassung der §§ 7 und 8 weitere Folgeänderungen erforderlich, die in Artikel 1 Nr. 27 in § 28 Abs. 3 Satz 1 (Ziffer 7) und in Nummer 40 in den §§ 100 Abs. 4, 103 Nr. 1 und 2 (Ziffer 9) bereits berücksichtigt sind.

4. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 14 wie folgt zu fassen:

"§ 14

Stichtag für Spätaussiedler

Rechte und Vergünstigungen als Spätaussiedler kann nur in Anspruch nehmen, wer spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Ausreise seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat."

Begründung:

§ 14 schließt Rechte und Vergünstigungen für Spätaussiedler aus, wenn sie erst später als sechs Monate nach ihrer Aussiedlung ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik nehmen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§§ 17 bis 20 BVFG), Nr. 17, 24, 31,
34, 36 und 39

In Artikel 1 ist Nummer 16 wie folgt zu fassen:

'16. a) Vor § 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Dritter Abschnitt

Einmalige Zahlung für Vertriebene".

b) Die §§ 17 bis 20 werden wie folgt gefaßt:

"§ 17
Berechtigte

Vertriebene, die innerhalb von sechs Monaten nach Verlassen des Vertreibungsgebietes den ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 genommen haben und am 31. Dezember 1992 noch hatten, erhalten auf Antrag eine einmalige Zahlung. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 zu stellen.

§ 18
Ausschluß

Die Leistung nach § 17 erhält nicht, wer

1. in den Aussiedlungsgebieten

- a) der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt-herrschaft erheblich Vorschub geleistet hat oder
- b) durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Mensch-lichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- c) in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat oder

(noch Ziffer 5)

- d) eine herausgehobene politische oder berufliche Stellung innegehabt hat, die er nur durch eine besondere Bindung an das totalitäre System erreichen konnte, oder wer von einer entsprechenden Stellung seiner Eltern, seines nichtdeutschen Ehegatten oder dessen Eltern begünstigt wurde oder

- 2. die Aussiedlungsgebiete wegen einer drohenden strafrechtlichen Verfolgung auf Grund eines kriminellen Delikts verlassen hat.

§ 19

Höhe der Zahlung

Die einmalige Zahlung beträgt 4 000 Deutsche Mark. Die Ansprüche werden ab 1. Januar 1993 mit einem vom Hundert für jedes angefangene Vierteljahr verzinst.

§ 20

Ausführung

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts werden von den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ausgeführt.

(2) Zuständig ist das Land, in dem der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt hat. Bei Verlegung des ständigen Aufenthalts nach dem 31. Dezember 1992 in ein Gebiet außerhalb der in Absatz 1 genannten Länder, bleibt das Land nach Absatz 1 zuständig, in dem der Berechtigte zuvor seinen ständigen Aufenthalt hatte.

(3) Der Bundesminister des Innern kann durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates eine Reihenfolge der Erfüllung unter Berücksichtigung des Lebensalters und der sozialen Dringlichkeit festlegen."

Als Folge sind

- in Nummer 17 das Wort "Dritter" durch das Wort "Vierter",
- in Nummer 24 das Wort "Vierter" durch das Wort "Fünfter",
- in Nummer 31 das Wort "Fünfter" durch das Wort "Sechster",
- in Nummer 34 das Wort "Sechster" durch das Wort "Siebter",

(noch Ziffer 5)

- in Nummer 36 das Wort "Siebter" durch das Wort "Achter" und
- in Nummer 39 das Wort "Achter" durch das Wort "Neunter" zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß Einigungsvertrag (Anlage 1 Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 4) und Gesetz zur Regelung des Verhältnisses von Kriegsfolgengesetzen zum Einigungsvertrag (Artikel 1 Nr. 3) ist das Lastenausgleichsgesetz in den neuen Ländern nicht auf Personen anwendbar, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet genommen haben. Der Entwurf des BMI zum Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (Stand: 29.07.1991) berücksichtigte den vorbezeichneten Personenkreis u. a. insofern, als er in seinen §§ 17 bis 20 eine pauschale Entschädigungssumme in Höhe von 4 000 DM vorsah.

Diese Regelung stellt eine vertretbare Alternative zur Lastenausgleichsgesetzgebung in den neuen Ländern dar, u. a. auch deshalb, weil ein Ausgleich von Lasten zwischen Vermögensbesitzern und Vertriebenen hier nicht herbeigeführt werden kann.

Das nunmehr vom Bundestag beschlossene Gesetz sieht eine Entschädigung für den betroffenen Personenkreis jedoch nicht mehr vor.

Die Hinweise, wonach eine Entschädigung in einem anderen Gesetz geregelt werden soll, sind bei dem betroffenen Personenkreis auf Unverständnis und Skepsis gestoßen.

Die Altvertriebenen, die nach dem Krieg auf dem Gebiet der ehemaligen DDR angesiedelt wurden, haben dasselbe Vertreibungsschicksal erlitten, wie die der alten Länder. Sie mußten sich im Osten Deutschlands unter ungleich schwierigeren Bedingungen eine neue Existenz aufbauen, die Anerkennung ihres Status als Vertriebene blieb ihnen versagt.

(noch Ziffer 5)

Aus diesen Gründen sollen die in den §§ 17 bis 20 des Entwurfs des BMI (Stand: 29.07.1991) geregelten Entschädigungsleistungen in das Gesetz aufgenommen werden.

§ 20 Abs. 3 läßt bei der Auszahlung eine Reihenfolge unter Berücksichtigung der dort genannten Kriterien zu. Danach können und sollten die Anträge der Älteren zuerst berücksichtigt werden.

zu § 17

§ 17 schafft die Rechtsgrundlage und umschreibt den berechtigten Personenkreis. Vertriebene (und Aussiedler), die nach dem Verlassen des Vertreibungsgebietes in die alte Bundesrepublik gekommen waren, haben hier nach den verschiedenen Kriegsfolgegesetzen mannigfaltige Rechte, Entschädigungen und Hilfen zu ihrer Eingliederung erhalten. Vergleichbare Leistungen sind Vertriebenen, die ihren Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR genommen haben, nicht zuteil geworden. Eine nachträgliche Einbeziehung dieser Personengruppen in das System der Kriegsfolgengesetze wurde im Einigungsvertrag nicht vorgesehen, da die Zielsetzung dieser Gesetze im Kern als erfüllt anzusehen ist. Sie würde - zum Beispiel bezogen auf den Lastenausgleich - dazu führen müssen, daß in den neuen Ländern Ausgleichsabgaben zur Finanzierung der Entschädigungen erhoben werden müßten. Auch die Feststellung mehr als 40 Jahre zurückliegender Schäden stößt auf nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten. Unter Berücksichtigung ihres besonderen Schicksals soll den Betroffenen aber eine einmalige Zahlung gewährt werden.

Die Anspruchsberechtigung wird auf Vertriebene beschränkt, die das Vertreibungsschicksal in eigener Person erlitten haben, nach der Vertreibung den ständigen Aufenthalt in der ehemaligen DDR genommen und dort bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beibehalten haben.

Zu § 18

§ 18 enthält Ausschlußgründe, bei deren Vorliegen eine Leistung nicht gewährt werden kann. Die Gründe entsprechen denjenigen in § 5.

Zu § 19

Die Vorschrift legt die Höhe der einmaligen Zahlung fest und bestimmt, daß der Anspruch bis zu seiner Erfüllung zu verzinsen ist, da sich die Verwaltungsverfahren wegen des voraussichtlichen Massenarfs und der nach § 20 Abs. 3 möglichen Reihenfolge der Auszahlung über längere Zeit hinziehen wird.

(noch Ziffer 5)

Zu § 20

Der Anspruch auf einmalige Zahlung kann nur von Vertriebenen in der ehemaligen DDR geltend gemacht werden. Es ist deshalb gerechtfertigt, nach Absatz 1 mit der Ausführung dieser Vorschriften nur die neuen Länder zu beauftragen.

Die Zuständigkeit soll nach Absatz 2 auch den Behörden dieser Länder verbleiben, wenn der Berechtigte nach dem Entstehen des Anspruchs das Gebiet der neuen Länder verläßt. Wegen der hohen Zahl der zu erwartenden Anträge muß mit einer längeren Verfahrensdauer gerechnet werden. Absatz 3 sieht deswegen vor, daß zur Vermeidung von Härten eine Reihenfolge bei der Antragsbearbeitung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften festgelegt werden kann. Damit kann sichergestellt werden, daß ältere oder bedürftige Antragsteller zeitig berücksichtigt werden.

Zur Finanzierungsregelung

Der Bund soll die Kosten für die Leistung nach § 17 tragen. In § 103 Nr. 2 (Ziffer 9) ist § 17 dementsprechend in den Klammerinhalt aufgenommen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 27 BVFG)

In Artikel 1 ist Nummer 26 wie folgt zu fassen:

'26. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "des § 1 Abs. 2 Nr. 3" gestrichen, das Wort "Aussiedler" durch das Wort "Spätaussiedler" ersetzt und folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

"Der Ehegatte und die Abkömmlinge von Personen im Sinne des Satzes 1 sind auf Antrag in den Aufnahmebescheid einzubeziehen. Wird die Ehe aufgelöst, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, verliert der Aufnahmebescheid insoweit seine Wirkung. Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, wenn ein Antrag nach Absatz 2

(noch Ziffer 6)

abgelehnt wurde und der Antragsteller für den Folgeantrag nach Satz 1 erneut Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten begründet hat."

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "erteilt" die Wörter "oder es kann die Eintragung nach Absatz 1 Satz 2 nachgeholt" eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Anträge auf Erteilung eines Aufnahmebescheides können nur bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden."

Begründung:

zu Buchstaben a und b:

Der Wortlaut entspricht dem Gesetzesbeschluß. Unter Buchstabe a wurde lediglich richtiggestellt, daß Sätze 2 bis 4 angefügt werden.

zu Buchstabe c:

Mit der Vorschrift des § 27 Abs. 3 soll eine Stichtagsfrist eingeführt werden, wonach Anträge auf Erteilung eines Aufnahmebescheides bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden können.

7. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 28 BVFG)

In Artikel 1 ist Nummer 27 wie folgt zu fassen:

'27. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "der Verteilungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-3, veröffentlichten bereinigten Fassung" durch die Wörter "des § 7" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Es ist ein Einreisezeitpunkt festzulegen, der sich nach einer Jahresquote richtet, die sich an einer sozial verträglichen Eingliederung orientiert. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der jährlichen Quote zu regeln."

Begründung:

zu Buchstabe a:

Die Formulierung übernimmt den Gesetzesbeschluß. In Doppelbuchstabe aa wird durch die Ersetzung der Angabe "des § 8" durch die Angabe "des § 7" lediglich die Folge aus dem Beschluß zu Artikel 1 Nr. 7 (Ziffer 3 Buchstabe a) gezogen.

(noch Ziffer 7)

zu Buchstabe b:

Durch den Verzicht auf eine Abschlußgesetzgebung soll eine dauerhafte Aufnahme von Personen deutscher Volkszugehörigkeit aus Ost- und Südosteuropa sichergestellt werden. Selbst bei Einführung eines Generationenschnitts muß aber gleichzeitig sichergestellt sein, daß die aufzunehmenden Personen im Bundesgebiet in einer sozial verträglichen Weise eingegliedert werden können. Dies setzt eine an den hiesigen Verhältnissen ausgerichtete Steuerung der Einreise, die im wohl verstandenen Interesse sowohl der Spätaussiedler als auch der zur Aufnahme verpflichteten Länder liegt, voraus.

Die Festlegung der Quote soll insbesondere unter Berücksichtigung der Wohnungs- und Arbeitsmarktsituation erfolgen. Bei der Festlegung der zeitlichen Reihenfolge der Einreise sind insbesondere der Zeitpunkt der Antragstellung und Gesichtspunkte der Familienzusammenführung zu berücksichtigen.

Die Aufnahmebescheide sind mit einer Rangnummer zu versehen; diese wird bei der Festlegung der Jahresquote aufgerufen. Das ermöglicht es, bei starken jährlichen Zugängen von Inhabern "alter" Bescheide (siehe § 100 Abs. 8) im folgenden Jahr die Quote ggf. geringer festzusetzen und die mit "Altbescheiden" eingereisten Personen insoweit im nächsten Jahr auf die an sich vorgesehene Jahresquote anzurechnen, um sie insgesamt verträglich zu gestalten.

8. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe b (§ 90a BVFG)

In Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe b ist
die Angabe "90a"
durch die Angabe "90, 90a Abs. 2 bis 5"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorschrift des § 90a Abs. 1 (Arbeits-
förderung) ist weiterhin notwendig,
um Anrechnungszeiten für Personen,
die in politischem Gewahrsam gehalten
worden sind, aufrechtzuerhalten.

9. Zu Artikel 1 Nr. 40 (§§ 100, 103 und 104 - neu - BVFG)

a) In Artikel 1 Nr. 40 ist § 100 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1
sind nach dem Wort "Vorschriften"
die Worte "mit Ausnahme der §§ 35 bis 68 und 74"
einzufügen.

bb) In Absatz 4 Satz 2 ist die Angabe
"§ 8 Abs. 4 Satz 3"
durch die Angabe
"§ 7 Abs. 4 Satz 3"
zu ersetzen.

cc) Nach Absatz 7 ist folgender neuer Absatz 8 an-
zufügen:

"(8) Übernahmegenehmigungen und Aufnahmebescheide, die
vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wurden, verlie-
ren zehn Jahre nach der Erteilung, frühestens mit Ablauf
des 31. Dezember 1999, ihre Gültigkeit."

Als Folge sind

in Absatz 1 die Worte "Absätze 2 bis 6" durch die
Worte "Absätze 2 bis 8" zu ersetzen.

(noch Ziffer 9)

b) In Artikel 1 Nr. 40 ist § 103 wie folgt zu fassen:

"§ 103
Kostentragung

Der Bund trägt die Kosten

1. des Verteilungsverfahrens und der vorläufigen Unterbringung (§ 7),
2. der Leistungen nach diesem Gesetz (§§ 8, 9, 11, 13 und 17),
3. der vorübergehenden und endgültigen Aufnahme sowie der Eingliederung durch die Länder und Gemeinden.

Aufwendungen, die den Ländern und Gemeinden nach Nummer 3 unmittelbar entstehen, sind durch den Bund zu erstatten."

c) In Artikel 1 Nr. 40 ist folgender neuer § 104 anzufügen:

"§ 104

Spätaussiedler gemäß § 4 Abs. 1 und die Personen gemäß § 4 Abs. 2, wenn die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht und der überwiegende Teil dieser Minstdauer im Aussiedlungsgebiet zurückgelegt wurde, sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, 2. Alternative."

Als Folge ist
in dem einleitenden Satz der Nummer 40 die Angabe
"§§ 100 bis 103" durch die Angabe "§§ 100 bis 104"
zu ersetzen.

(noch Ziffer 9)

Begründung:

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 100 Abs. 1)

Die Eingliederungshilfen für die Landwirtschaft und die Privilegierung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollten bereits zum Inkrafttreten des Gesetzes entfallen, da ihre Weitergeltung auch in noch nicht entschiedenen Altfällen nicht gerechtfertigt ist.

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 100 Abs. 4)

Es handelt sich um die Folgeänderung aus Ziffer 3 des Beschlusses (Umnummerierung der §§ 7 und 8 BVFG).

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 100 Abs. 8)

Die Festsetzung einer Antragsschlußfrist für Aufnahmeanträge (siehe § 27 Abs. 3) bedingt eine Regelung betreffend die Gültigkeitsdauer von Übernahmegenehmigungen und früher erteilten Aufnahmebescheiden des Bundesverwaltungsamtes.

zu Buchstabe b (§ 103)

Der Gesetzentwurf sieht lediglich eine Kostenübernahme für die Leistungen nach § 9 vor.

Da es sich bei der neuen Person des Spätaussiedlers nach den Intentionen der Bundesregierung nach wie vor um die Abwicklung von Kriegsfolgen handelt, sind alle mit der Aufnahme und Eingliederung verbundenen Kosten nach Artikel 120 GG durch den Bund zu tragen. Dies ist durch eine eindeutige gesetzliche Regelung klarzustellen.

In § 103 Nr. 1 ist der Klammerinhalt an die Umbenennung der §§ 7 und 8 nach Ziffer 3 angepaßt.

In § 103 Nr. 2 ist in Folge der Ziffer 5 in den Klammerinhalt der § 17 aufgenommen, um die Kostentragung durch den Bund zu regeln. Daneben ist die Folge aus Ziffer 3 (Umnummerierung der §§ 7, 8) berücksichtigt.

(noch Ziffer 9)

zu Buchstabe c (§ 104)

Klarstellung, daß es sich bei den Personen, für die die neuen Rechtsbegriffe in § 4 geschaffen wurden, um Flüchtlinge und Vertriebene im Sinne dieser Grundgesetzschrift handelt.

Es ist unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht vermittelbar, daß z.B. ein französischer Staatsangehöriger, der in Moskau studiert und in dieser Zeit eine deutsche Volkszugehörige sowie russische Staatsangehörige heiratet, durch schlichte Wohnsitzverlegung nach Deutschland im Rahmen der Aufnahme der Ehefrau den Status "Deutscher" im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG erwerben soll, ein französischer Staatsangehöriger dagegen, der in Frankreich eine deutsche Staatsangehörige heiratet, bei Wohnsitzverlegung nach Deutschland Ausländer bleibt. Die Regelung des Artikels 116 Abs. 1 GG sollte ursprünglich nur die Angehörigen nichtdeutschen Volkstums erfassen, die mit deutschen Flüchtlingen verheiratet sind oder von diesen abstammen und wegen dieser Familienzugehörigkeit aus ihrem Heimatgebiet ausgewiesen worden sind (Stellungnahme des Allgemeinen Redaktionsausschusses, Parlamentarischer Rat, Drs. 291 vom 18. November 1948 zu Artikel 138b Entwurf Grundgesetz).

Wenn auch die spätere Rechtsprechung zum Bundesvertriebenengesetz den Zweck der Bestimmung in der Sicherung der Familieneinheit gesehen und dafür genügen hat lassen, daß die Familieneinheit durch die Vertreibung zerstört oder gefährdet wurde und aufgrund dieses Umstandes die nichtdeutschen Familienangehörigen durch das Vertreibungsschicksal mittelbar ebenfalls betroffen sind, kann davon unter den heutigen Gegebenheiten bei Ehegatten deutscher Aussiedler keine Rede mehr sein. Erst kurz vor der Aussiedlung geschlossene Ehen sind bereits unter der Voraussetzung eingegangen worden, daß ein Zusammenleben in Deutschland erfolgt. In diesem Fall kann auch keine unmittelbare Betroffenheit "durch das Vertreibungsschicksal" vorliegen. Es handelt sich vielmehr um einen privilegierten Einwanderungstatbestand mit sofortigem Erwerb

(noch Ziffer 9)

des Deutschen-Status. Bei den heute auch in Ost- und Südosteuropa erleichterten Ausreisebedingungen soll der nicht volksdeutsche Ehegatte statusrechtlich nur dann begünstigt sein, wenn dessen Lebensplanung zunächst auf Verbleiben im Heimatstaat abgestellt war und lediglich der Aussiedlungsentschluß des deutschen Ehegatten ihn zwingt, die vorgesehene Lebensplanung umzustellen und in Deutschland ein neues Leben anzufangen. Das setzt voraus, daß die Ehe im Aussiedlungsgebiet bereits einige Zeit bestanden hat. Diese Gesichtspunkte wurden in dem Gesetzesbeschluß in § 4 Abs. 2 aufgenommen. Im Hinblick auf das Anrufungsbegehren zu § 4 ist das Anliegen nun in § 104 zu berücksichtigen.

10. Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 349 Abs. 4 Satz 1 LAG)

In Artikel 2 Nr. 15 ist der Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Die in § 342 Abs. 3 in Verbindung mit § 349 LAG zwingend vorgeschriebene Rückforderung der gewährten Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich erfordert aus Gleichbehandlungsgründen (Artikel 3 GG) eine gleiche Festsetzung des Rückforderungsbetrages der zuerkannten und erfüllten Hauptentschädigung, unabhängig davon, ob die Erfüllung der Hauptentschädigung durch Barauszahlung (§ 251 LAG), Umwandlung von Aufbaudarlehen (§ 258 LAG) oder Anrechnung von Kriegsschadenrente (§§ 278 a, 283 und 283 a LAG) erfolgte. Sie kann beim Kriegsschadenrentenempfänger nicht auf die Rückforderung des Mindesterfüllungsbetrages (§ 278 a Abs. 4) oder der anrechnungsfreien Zinszuschläge beschränkt bleiben, da dies eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber demjenigen Geschädigten wäre, der statt Kriegsschadenrente eine Barauszahlung der Hauptentschädigung erhalten hat oder dessen Hauptentschädigung auf ein vorher gewährtes Aufbaudarlehen angerechnet wurde. Die aus gewissen Vertrauensschutzgründen vorgesehene Weitergewährung der laufenden

(noch Ziffer 10)

Leistungen an Kriegsschadenrente - trotz des nachträglichen Wegfalls der Schadensgrundlage - stellt bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber den anderen LA-Leistungsempfängern dar. Sie sollte nicht zusätzlich noch durch einen geringeren Rückföbderungsbetrag nach § 349 LAG begünstigt werden. Einer zu Lebzeiten des KSR-Empfängers aus finanziellen Gründen nicht möglichen Rückzahlung des Rückföbderungsbetrages nach § 349 Abs. 4 Satz 1 LAG kann z. B. haushaltsrechtlich durch Eintragung einer Sicherungshypothek auf dem zurückgegebenen Vermögensobjekt begegnet werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle richtet sich wegen des Todes der Kriegsschadenrentenempfänger die Rückföbderung ohnehin bereits gegen die Erben. Es erscheint nicht vertretbar, daß den Erben nach dem Ableben des KSR-Empfängers ein unbelastetes Vermögen zufällt, während auf der anderen Seite die öffentliche Hand für den Lebensunterhalt des KSR-Empfängers aufkommen mußte. Eine Gleichbehandlung der verschiedenen Leistungsempfänger bei der Rückföbderung nach § 349 LAG hat bei rd. 427 Mio. DM Hauptentschädigung (für BFG-Schäden), die durch Anrechnung laufender Leistungen nach den §§ 278 a, 283 und 283 a LAG erfüllt worden sind, durch die dadurch mögliche Einnahmesteigerung eine beträchtliche finanzielle Auswirkung. Sie führt im übrigen zu einer wesentlichen Verfahrensvereinfachung, da dann bei KSR-Empfängern die komplizierten Vergleichsberechnungen bei der Rückföbderung des Mindesterfüllungsbetrages oder der anrechnungsfreien Zinszuschläge unterbleiben könnten und damit neben den höheren Rückflüssen auch Verwaltungskosten gespart werden.